BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 26. Juni 1978

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 77/421/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Libanon

(78/555/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben bis zum Inkrafttreten des am 3. Mai 1977 unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik autonom und gleichzeitig den Beschluß 77/421/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Libanon (1) angenommen, der längstens bis zum 30. Juni 1978 gilt.

Das genannte Abkommen konnte noch nicht in Kraft treten, und es empfiehlt sich, die Geltungsdauer der autonomen Maßnahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Datum des 30. Juni 1978, das in Artikel 4 des Beschlusses 77/421/EGKS genannt ist, wird durch das Datum des 30. Juni 1979 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1978.

Der Präsident

K. B. ANDERSEN

(1) ABl. Nr. L 169 vom 7. 7. 1977, S. 29.